

Todesstrafe – Definition und Überblick

Definition

Die Todesstrafe ist die gesetzlich vorgesehene Tötung eines Menschen als Strafe für ein Verbrechen, dessen er für schuldig befunden wurde. Ihr geht in der Regel ein Gerichtsverfahren voraus, das mit einem amtlichen Todesurteil endet. Dieses wird dann durch die Hinrichtung vollstreckt. Das gesamte Verfahren kann nur durch dazu bevollmächtigte Vertreter und Behörden eines Staates vollzogen werden.

Legale Todesstrafen setzen ein funktionierendes Rechtssystem voraus. Extralegale Hinrichtungen, etwa durch Lynchjustiz, gelten in Rechtsstaaten als Mord und werden daher nicht Todesstrafe genannt, auch dann nicht, wenn sie aufgrund der tatsächlichen oder vermuteten Beteiligung des Getöteten an einem Verbrechen erfolgen. Das gezielte Töten zur Notwehr sehen Staaten im Regelfall nicht als Todesstrafe an. Gleiches gilt für völkerrechtlich sanktioniertes Töten im Krieg.

Die Todesstrafe wirft vielfältige ethische, rechtliche und praktische Fragen auf. Ihre Vereinbarkeit mit den Menschenrechten ist umstritten. Eine Vielzahl von Organisationen setzt sich heute für ihre weltweite Ächtung, Nichtanwendung und gänzliche Abschaffung ein. Seit dem 18. Jahrhundert verzichten immer mehr Staaten auf die Todesstrafe.

Überblick

Seit Jahrtausenden werden als besonders schwer definierte Verbrechen mit der Hinrichtung des Täters geahndet. Die Todesstrafe als Rechtsinstitut ist an die Bildung staatlicher Ordnungsstrukturen und den Aufbau von Herrschaftssystemen gekoppelt, die über ein Gewaltmonopol verfügen oder dieses anstreben. Mit ihr war immer ein Aspekt der Vergeltung und Machtsicherung verbunden.

Seit der Aufklärung in Europa wird die Selbstverständlichkeit, mit der Regierungen das Recht zur Hinrichtung in Anspruch nehmen, in Frage gestellt. Die Erfahrungen der Weltkriege haben dann den Forderungen nach weltweiter Abschaffung und Ächtung der Todesstrafe neue Dynamik gegeben. Bis auf wenige Ausnahmen begann dieser Trend nach dem Ersten Weltkrieg, verstärkt nach 1945 sowie 1970 und 1990.

Heute gehört die Todesstrafe zu den international umstrittensten Themen im Strafrecht. Wo sie angewandt wird, ist sie meist nur für Verbrechen wie Mord, Landesverrat oder Spionage vorgesehen, besonders im Kriegsrecht. Einige Staaten bestrafen außerdem Entführung, Vergewaltigung, Drogenhandel bzw. Drogenbesitz ab einer bestimmten Menge mit dem Tod (z. B. Indonesien, Malaysia, Singapur, Thailand).

In manchen Staaten, die altes Kolonialrecht aus Europa fortsetzen oder eine Form der Scharia als Staatsrecht haben, werden sexuelle Verhaltensweisen mit dem Tod bestraft, die in westlichen Staaten nicht als strafbar gelten. Dazu gehören vor allem der so genannte Ehebruch und praktizierte männliche Homosexualität. Diese gilt in 22 Staaten mit überwiegend islamischer Bevölkerung aus religiösen Gründen als schwere Straftat; sieben davon verhängen nach Angaben von Amnesty International („ai“) bei mehrfacher Bezeugung im Extremfall die Todesstrafe, die dann meist als Enthauptung oder Steinigung vollstreckt wird: Iran, Afghanistan bis zum Sturz der Taliban, Saudi-Arabien, Jemen, Sudan, Mauretanien und Tschetschenien. Im Iran sollen seit 1979 allein etwa 4.000 männliche Homosexuelle hingerichtet worden sein. In Afghanistan werden auch heute noch Frauen wegen Ehebruchs hingerichtet.

Die Todesstrafe für zur Tatzeit noch nicht Achtzehnjährige wird heute von fast allen Staaten abgelehnt und ist nach internationalem Recht verboten. Im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) heißt es in Artikel 37: „Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden.“

Diese Konvention haben alle UN-Staaten außer den USA ratifiziert; seit dem Urteil des Obersten Gerichtshofs vom März 2005 sind Todesurteile gegen zur Tatzeit Minderjährige jedoch auch dort generell verboten. Laut „ai“ lassen dennoch einige UN-Staaten minderjährige Straftäter hinrichten: China, die Demokratische Republik Kongo, der Iran, Jemen, Nigeria, Pakistan, Saudi-Arabien und Somalia.

Nach Artikel 102 des Grundgesetzes ist die Todesstrafe für die Bundesrepublik Deutschland abgeschafft. Die UN-Menschenrechtskommission hat sich die weltweite Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel gesetzt. Doch die Durchsetzung internationaler Rechtsstandards wird durch die kulturell verschiedene Auslegung der Menschenrechte und andere Faktoren erschwert. Viele UN-Mitgliedsstaaten behalten die Todesstrafe bei. Zudem lässt sich die rechtlich legitimierte Todesstrafe von der illegalen Tötung häufig – besonders in Kriegs- oder Bürgerkriegssituationen – nur schwer abgrenzen. Auch Staaten, in denen die Todesstrafe per Gesetz verboten ist, greifen unter Umständen zu extralegalen Tötungen: Vermeintliche oder tatsächliche Regimegegner, Terroristen oder Kriminelle werden ohne Gerichtsverfahren und Justizurteil getötet. Militär-, Polizei- oder Geheimdienstvertreter handeln dann oft eigenmächtig, etwa unter Berufung auf eine angebliche Notwehr-Situation. Dies kann mit staatlicher Deckung oder Anordnung erfolgen, oder weil bestehende Gesetze von einer Regierung nicht durchsetzbar sind. Solche Maßnahmen werden nicht selten nachträglich staatlich abgesegnet und sind dann wie Justizmorde zu werten. Vom Töten als Strafe zu unterscheiden sind rechtmäßige bzw. gesetzlich entschuldigte Tötungen zur Abwehr von Gefahren, wie Notwehr- und Notstandshandlungen oder der sog. Finale Rettungsschuss.

Staaten mit und ohne Todesstrafe – eine Übersicht

Staaten ohne Todesstrafe

Andorra	Großbritannien und Nord-	Mexiko	San Marino
Angola	irland	Mikronesien	São Tomé und Príncipe
Armenien	Guinea-Bissau	Moldawien	Schweden
Aserbaidtschan	Haiti	Monaco	Schweiz
Australien	Honduras	Mosambik	Senegal
Belgien	Island	Namibia	Serbien und Montenegro
Bhutan	Irland	Nepal	die Seychellen
Bosnien-Herzegowina	Italien	Niederlande	Slowakei
Bulgarien	Kambodscha	Neuseeland	Slowenien
Costa Rica	Kanada	Nicaragua	Spanien
Côte d'Ivoire	Kap Verde	Niue	Südafrika
Dänemark	Kiribati	Norwegen	Tschechien
Deutschland	Kolumbien	Österreich	Türkei
Dominikanische Republik	Kroatien	Osttimor	Turkmenistan
Dschibuti	Liberia	Palau	Tuvalu
Ecuador	Liechtenstein	Panama	Ukraine
Estland	Litauen	Paraguay	Ungarn
Finnland	Luxemburg	Polen	Uruguay
Frankreich	Mazedonien	Portugal	Vanuatu
Georgien	Malta	Rumänien	Vatikanstadt
Griechenland	Marshallinseln	Salomonen	Venezuela
	Mauritius	Samoa	Zypern

Folgende Staaten haben nur im gewöhnlichen Strafrecht die Todesstrafe abgeschafft oder sie in den letzten 10 Jahren nicht mehr angewendet

Albanien	Cookinseln	Mali	Sri Lanka
Argentinien	El Salvador	Marokko	Suriname
Bolivien	Fidschi	Mauretanien	Togo
Algerien	Gambia	Myanmar	Tonga
Bahrain	Grenada	Nauru	Tunesien
Benin	Israel	Niger	Zentralafrikanische Repu- blik
Brasilien	Kenia	Papua-Neuguinea	
Brunei	Lettland	Peru	
Burkina Faso	Madagaskar	Republik Kongo	
Chile	Malediven	Russische Föderation	

Staaten mit Todesstrafe

Ägypten	Indonesien	Libyen	Sudan
Äquatorialguinea	Irak	Malawi	Swasiland
Äthiopien	Iran	Malaysia	Syrien
Afghanistan	Jamaika	Nigeria	Tadschikistan
Algerien	Japan	Oman	Taiwan
Antigua und Barbuda	Jemen	Pakistan	Tansania
Bahamas	Jordanien	Palästinensische Autono- miegebiete	Thailand
Bangladesch	Kamerun	Philippinen	Trinidad und Tobago
Barbados	Kasachstan	Ruanda	Tschad
Belize	Katar	Sambia	Türkische Republik Nord- zypern
Botswana	Kirgisistan	Saudi Arabien	Uganda
Burundi	Komoren	Sierra Leone	USA (in 38 Bundesstaaten und im Bundesgesetz)
Volksrepublik China	Kongo	Simbabwe	Usbekistan
Dominica	Nordkorea	Singapur	Vereinigte Arabische Emirate
Eritrea	Südkorea	Somalia	Vietnam
Gabun	Kuba	St. Kitts und Nevis	Weißrussland
Ghana	Kuwait	St. Vincent und die Gre- nadinen	
Guatemala	Laos		
Guinea	Lesotho		
Guyana	Libanon		
Indien			

Durchführungsproblematik der Todesstrafe

Befürworter und Gegner der Todesstrafe sehen den Staat als Ausdruck, Gesetzgeber und Vollstrecker einer übergeordneten Gerechtigkeitsidee, ohne die menschliches Zusammenleben nicht funktionieren kann. Doch die Befürworter glauben, dass ein Staatswesen diese Gerechtigkeit mit seinen Gesetzen im Idealfall fehlerlos herstellen könne. Die Gegner verweisen demgegenüber auf die grundsätzliche Fehlerhaftigkeit aller vom Menschen geschaffenen Rechtssysteme. Staaten seien künstliche Gebilde, die nie fehlerfrei funktionierten, um damit den Tod von Menschen verantworten zu können.

Staaten mit einer Todesstrafe nehmen unvermeidbar die Hinrichtung von Unschuldigen in Kauf: Weder Polizei noch Justiz arbeiten fehlerfrei, so dass es nachweislich immer wieder zu Fehlurteilen kommt. Die Endgültigkeit der Todesstrafe macht jedoch deren nachträgliche Korrektur unmöglich. Indem der Staat selbst die Tötung von Unschuldigen angeordnet und durchgeführt hat, hat er die Gerechtigkeit für alle seine Bürger unwiderruflich beschädigt. Diese Tatsache ist eines der stärksten Argumente gegen die Todesstrafe.

Hinzu kommt die Problematik der rechtlichen Würdigung von Straftaten. Viele Staaten legen unklare Gesetzeskriterien fest: Als todeswürdig gilt eine Gewalttat etwa dann, wenn sie aus „niederen Beweggründen“ heraus begangen wurde. Kritische Wissenschaft verweist darauf, dass deren Definition ständig veränderlichen gesellschaftlichen Werturteilen unterliege. Damit werde das Bild, das sich ein Richter oder eine Jury vom Angeklagten macht, oft entscheidend für das Urteil über sein Leben oder Sterben.

In Kapitalverfahren geben oft subjektive Eindrücke von Strafverfolgern, Anklägern, Beisitzern, Richtern und Geschworenen den Ausschlag für ein Urteil. Solche Strafprozesse sind zudem oft stark emotionalisiert: Die Angehörigen der Opfer und der oder die Täter und ihre Angehörigen stehen einander gegenüber. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls beteiligt und wird durch die Medien zusätzlich beeinflusst. Auf den Entscheidungsträgern – nicht immer Berufsrichter, sondern oft Laien – lastet also ein erheblicher öffentlicher Druck. Das kann dazu führen, dass sie den Wünschen einer Mehrheit nachgeben und diese durch ein hartes oder mildes Vorgehen zu überzeugen suchen. Diese Situation ist eine häufige Ursache für Fehlurteile.

Ferner wird die Todesstrafe sehr oft als unzumutbare unmenschliche Grausamkeit empfunden. Tatsächlich hat bisher jede der verschiedenen Hinrichtungsmethoden Fehler, unvorhergesehene Nebenwirkungen und Qualen hervorgerufen. Dies gilt auch für die tödliche Giftinjektion, die sich in den USA heute als vorherrschende Methode durchsetzt. Doch wird dieses Argument von überzeugten Gegnern der Todesstrafe nicht in den Vordergrund gerückt, da auch eine noch „humanere“ Methode nichts an der ethischen Verwerflichkeit dieser Strafart ändere.

Versuche zur Rechtfertigung der Todesstrafe und deren Wertung

Argument 1: Gerechte Vergeltung für die schwersten Verbrechen

Das Auslöschen eines Lebens muss das Leben des Mörders kosten: Dies empfinden viele Menschen als einzig akzeptable Vergeltung. Sie glauben, dass sich das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit (Ius talionis) nur so wahren oder annähernd wiederherstellen lässt. Dieses Denken ist im öffentlichen Rechtsempfinden weit verbreitet und tief verankert, auch dort, wo die Todesstrafe nicht mehr ausgeübt wird.

Das allgemein menschliche Bedürfnis nach „Recht“ (vom gleichen Wortstamm wie „Rache“) wird in fast allen Kulturen zugleich religiös mit dem Gedanken einer Sühneleistung verbunden. So heißt es zum Beispiel in der Bibel (Gen 9, Vers 6):

„Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht.“

Hier wird die Todesstrafe mit der Ebenbildlichkeit von Schöpfer und Geschöpf begründet. Der Mörder greift in Gottes Recht ein, der nach der Bibel allein Herr über Leben und Tod ist. Gottes Gerechtigkeit erfordert, dass dann auch sein Leben beendet wird. Die heutige großkirchliche Ethik argumentiert auf derselben Basis einer unantastbaren, nicht empirisch fassbaren Menschenwürde: Weil alles Leben von Gott geschaffen ist und auch der Täter Gottes Ebenbild sei und bleibe, bezeuge gerade die Abschaffung der Todesstrafe die Achtung vor dem Schöpfer und Richter allen Lebens. Dessen Schutz diene sein Gebot, so dass die Abschaffung eher diesen Sinn erfülle.

Die Strafe muss dem Verbrechen angemessen sein: Dieses Grundprinzip allen Rechts blieb in den neuzeitlichen Staaten, die dem Erbe der Aufklärung verpflichtet sind, gültig. In deren Philosophie hat sich vor allem Kant für die Todesstrafe ausgesprochen, weil Mord eine qualitativ adäquate Vergeltung verlange (s.u.). – Auch hier gelangen Gegner der Todesstrafe von der gleichen Argumentationsbasis aus zu gegenteiligen Folgerungen: Gerade weil der Tod eine andere, endgültige Qualität gegenüber allen sonstigen Strafen habe, dürfe der Staat keine von einem Menschen begangene Tötung wiederholen. Die „Befriedigung der Gerechtigkeit“, die der Tat an sich angemessen ist, könne auch durch die Tötung des Mörders nicht erreicht werden. Denn der Staat sei von fehlbaren Menschen geschaffen worden und dürfe sich nicht anmaßen, solche perfekte „Gerechtigkeit“ herstellen zu können.

Wo er das versuche, vertrete er nur gesellschaftliche Rachebedürfnisse. Gebe er diesen nach, dann stelle er selbst die Rechtsstaatlichkeit des Gemeinwesens in Frage, statt sie zu schützen, wie es seine Aufgabe sei. Denn der Staat repräsentiere nicht nur die öffentliche Ordnung, sondern auch deren allgemeine Wertgrundlagen. Da er das Leben des Einzelnen und das Zusammenleben Aller als höchste Werte anerkenne, dürfe er sich nicht mit dem Verbrecher auf eine Stufe stellen, der diese Werte missachte. Vielmehr habe er die Pflicht, deren Durchsetzung durch sein vorbildliches Handeln zu fördern.

Dies nehmen Opferangehörige und Justizvertreter jedoch oft ganz anders wahr. Sie sehen in der Todesstrafe geradezu den Gipfel der übergeordneten Gerechtigkeit, die der Staat verkörpere. Er habe diese ohne Ansehen der Person gegenüber Rechtsbruch durchzusetzen, um die Allgemeingültigkeit der Rechtsordnung zu schützen. Dies verlange, dass der Täter eben nicht nur mit seiner Freiheit, sondern auch mit seinem Leben für das Zerstören von Leben anderer hafte. Dies sei außerdem die einzig angemessene Form der „Wiedergutmachung“ für die Opferangehörigen. Nur so könnten sie mit dem Verbrechen innerlich „abschließen“.

Hier wird deutlich, dass sowohl Befürworter wie Gegner der Todesstrafe von einer Gerechtigkeitsidee ausgehen, die nicht allein empirisch begründbar ist. Ferner berühren alle Debatten um die Todesstrafe einen sozialpsychologischen Aspekt. Befragungen von Opferangehörigen in den USA, die der Hinrichtung des Mörders beiwohnten, stellen die These von der „Befriedigung“ des Gerechtigkeitsgefühls durch die Tötung jedoch in Frage. So gibt es auch Vereine von Mordopfer-Angehörigen, die die Todesstrafe bewusst ablehnen und andere Formen der Verarbeitung der Tat suchen.

Argument 2: Notwendiger unmittelbarer Schutz der Gesellschaft durch Beseitigung des Täters (Spezialprävention) und mittelbare Abschreckung weiterer möglicher Täter von Verbrechen (Generalprävention)

Staaten, die die Todesstrafe anwenden, begründen diese in aller Regel weniger philosophisch als pragmatisch wie folgt: Die Gefahr, das eigene Leben zu verlieren, solle potenzielle Täter von der Begehung einer schweren Straftat abhalten. Dieser Abschreckungseffekt gelinge nur, wenn bereits gefasste Täter hingerichtet würden. Da bei Haftstrafen oder verfrühten Haftentlassungen durch Fehlgutachten weitere Straftaten möglich seien, hindere nur die Hinrichtung sie wirksam an der Wiederholung ähnlicher Verbrechen.

Diese Begründung wird durch Erfahrung in Frage gestellt: Die wenigsten Gewaltverbrecher planen ihre Taten vorher so rational, dass sie die möglichen Folgen für sich einkalkulieren. Morde geschehen häufig im Affekt und durch Verkettung Gewalt fördernder Umstände. Die Täter überdenken in solchen Situationen die drohende Konsequenz ihres Handelns nicht. Sie rechnen nicht mit ihrer Überführung, so dass dann weder die Todesstrafe noch die Drohung langjähriger oder gar lebenslanger Freiheitsstrafe sie von ihrer Tat abschreckt. Ein bereits des Mordes schuldiger, nicht gefasster Verbrecher hat eventuell sogar geringere Hemmungen, weitere Straftaten zu begehen – etwa Zeugen zu ermorden –, da die Spitze des zu erwartenden Strafmaßes bereits erreicht ist. Die Gefährdung durch solche Täter kann also in Ländern, die die Todesstrafe verhängen, sogar größer sein als in anderen Ländern.

Ferner gibt es heute technisch gute Möglichkeiten, eine lebenslange Haft zu gewährleisten, die die Bevölkerung dauerhaft vor Gewalttätern schützen kann. Zum Tod Verurteilte dagegen haben für die Dauer ihrer Haft, die oft viele Jahre umfasst, im Prinzip die gleichen geringen Fluchtchancen wie andere Häftlinge. – Manche Staaten, darunter Deutschland und die Schweiz, erlauben auch nach verbüßtem Freiheitsentzug eine Sicherungsverwahrung, um die Gesellschaft weiterhin vor schweren Straftätern zu schützen. In anderen Ländern ist dieses Rechtsinstitut jedoch unbekannt. Es wird dort vielfach als Verstoß gegen die Menschenwürde und gegen das Verbot der Doppelbestrafung angesehen. Nur die Beseitigung des Täters wirke mittelbar abschreckend auch auf mögliche andere Täter. Anders sei einer Zunahme von Gewaltverbrechen und damit der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu begegnen. Fehle die schwerstmögliche Strafe in der Palette der Strafordrohungen, dann sei die Wirkung und Glaubwürdigkeit des staatlichen Rechtsschutzes insgesamt gefährdet.

Eine solche allgemeine Abschreckungswirkung der Todesstrafe ist jedoch empirisch bisher nicht eindeutig belegt. Zwar verweist eine Studie von Dezhbakhsh/Shepherd auf einen Anstieg der Mordrate in den USA während der dortigen Aussetzung der Todesstrafe zwischen 1972 und 1976 im Vergleich zur Zeit davor und danach; dem stehen jedoch regelmäßige verlässliche Daten zur Kriminalstatistik gegenüber, nach denen bisher kein direkter Zusammenhang zwischen Todesstrafe und Rückgang von Gewaltverbrechen in einzelnen Bundesstaaten der USA nachgewiesen werden konnte. Eine Reihe von Studien für US-Staaten zum Beispiel scheint eher das Gegenteil zu belegen: Dort, wo keine Todesstrafe existiert oder angewandt wurde, lag die Zahl der Morde fast immer niedriger als dort, wo im selben Zeitraum Hinrichtungen durchgeführt werden. In Kanada liegt die durchschnittliche jährliche Mordrate seit der Abschaffung der Todesstrafe 1976 konstant viel niedriger als in den USA. 1975 lag sie dort nach jahrzehntelanger Nichtanwendung um 23% niedriger als im letzten Jahr der Anwendung.

Dies stützt Überlegungen, wonach die Todesstrafe als äußerste staatliche Gewalttat eher zu einer allgemeinen Verrohung führen und die Hemmschwelle für Gewalttaten senken könnte. Gegner der Todesstrafe verweisen darüber hinaus auf die ethische Fragwürdigkeit des Abschreckungsarguments: Es könne keine so endgültige und grausame Strafart rechtfertigen. Da die Menschenwürde unantastbar sei, müsse der Staat auch das Lebensrecht von nichttherapierbaren Tätern schützen. Sie dürften nicht für potentielle Taten anderer Menschen in Mithaftung genommen, sondern nur für ihr eigenes Handeln bestraft werden. Dies sei durch eine lebenslange Haftstrafe ebenso oder besser möglich.

Oft wird die Todesstrafe auch mit staatlicher Notwehr begründet und mit polizeilichen Sonderrechten wie dem „finalen Rettungsschuss“ verglichen. Nach der Festnahme eines Straftäters besteht jedoch keine akute Notsituation mehr, so dass eine Hinrichtung dann keine Notwehr ist. Verfassungsrechtler halten diese Form der Bestrafung daher für eine grundlegende Gefährdung rechtsstaatlicher Grundsätze; Gegner der Todesstrafe sprechen von staatlich angeordnetem Mord.

Argument 3: Geringere finanzielle Belastung für die Allgemeinheit

Die schwerstmögliche Strafe nach der Todesstrafe ist in den meisten Staaten die lebenslange Haft. Dies bedeutet in der Regel, dass die Allgemeinheit und damit auch die Angehörigen der Opfer schwererer Straftaten die Kosten für die Haft der Täter tragen müssen. Dies wird von gesellschaftlichen Mehrheiten häufig abgelehnt, auch dort, wo die Todesstrafe gesetzlich abgeschafft wurde.

In Staaten, deren Verfassung die Menschenrechte verankert und schützt, sind jedoch rechtliche Mindeststandards zur Verhängung einer Todesstrafe gesetzlich garantiert. Weil es um Leben oder Tod des Straftäters geht, werden erhöhte Anforderungen an die Ermittlungen gestellt und Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlurteilen getroffen. Darum durchläuft ein Strafverfahren für zum Tod Verurteilte in der Regel einen Weg durch mehrere Instanzen und Appellationsverfahren. Es kann daher oft Jahre oder gar Jahrzehnte dauern.

Damit entfällt die Kostenersparnis im Strafvollzug, weil die auf ihre Hinrichtung oder deren Aufschub wartenden Haftinsassen ebenfalls versorgt, ihre Gerichtsverfahren und eventuell ihre Hinrichtung bezahlt werden müssen. In den USA kostet ein Prozess, der mit der Hinrichtung eines zum Tod Verurteilten endet, daher im Durchschnitt mehr als eine lebenslange Inhaftierung.

Gegen diese Begründung bestehen außerdem erhebliche ethische Bedenken: Eine mögliche Kostenersparnis dürfe kein Grund für die Beseitigung der Täter sein, weil damit die Rechtsstaatlichkeit des gesamten Strafvollzugs aufgehoben und der Willkür anheim gegeben werde.